

A 4.7.4 Ordnung über die Anschaffung und dienstliche Benutzung von Kraftfahrzeugen**A 4.7.4**

Zur Erhaltung und zum weiteren Ausbau der Rabattmöglichkeiten bei der Beschaffung von Kraftfahrzeugen faßt die Diözese Augsburg ihre Ordnung über die Anschaffung und dienstliche Benutzung von Kraftfahrzeugen vom 21. Oktober 1977 (ABl. S. 477 ff.) wie nachstehend neu:

Ordnung über die Anschaffung und dienstliche Benutzung von Kraftfahrzeugen

Vom 27. September 1978
(mit Änderungen durch Ordnung vom 22. 4. 1983)

§ 1 Geltungsbereich

Für die Anschaffung und dienstliche Benutzung von Kraftfahrzeugen bei der Diözese Augsburg oder einer unter ihrer Obhut und Aufsicht stehenden kirchlichen Stiftungen (wie Kirchenstiftungen, Pfründestiftungen und sonstige kirchliche Stiftungen) und Kirchengemeinden (wie Gesamtkirchengemeinden, Pfarrkirchengemeinden u. a.) gelten die nachstehenden Bestimmungen:

§ 2 Begriffsbestimmungen

(I) Für Dienstfahrten werden Dienstfahrzeuge, privateigene anerkannte Kraftfahrzeuge und privateigene nicht anerkannte Kraftfahrzeuge gemäß den nachfolgenden Bestimmungen verwendet.

(II) Ein privateigenes anerkanntes Kraftfahrzeug im Sinne von § 2 Abs. I ist ein dem Geistlichen oder kirchlichen Mitarbeiter gehörendes Kraftfahrzeug, das mit schriftlicher Anerkennung der kirchlichen Oberbehörde der Diözese Augsburg (Bischöfliche Finanzkammer, Fronhof 4, 8900 Augsburg) im dienstlichen Interesse gehalten wird.

§ 3 Dienstfahrten

(I) Dienstfahrten im Sinne dieser Ordnung sind Fahrten, die zur Ausführung von Dienstgeschäften notwendig sind.

(II) Für Dienstfahrten sind in der Regel öffentliche Verkehrsmittel, sonstige Dienstkraftfahrzeuge oder privateigene anerkannte Kraftfahrzeuge, soweit vorhanden, zu benutzen. Bei einem triftigen Grund kann auch ein privateigenes nicht anerkanntes Kraftfahrzeug für Dienstfahrten verwendet werden.

§ 4 Anerkennung

(I) Die Anerkennung eines privateigenen Kraftfahrzeuges im Sinne von § 2 Abs. II ist möglich, wenn

1. der Geistliche oder (die) Mitarbeiter(in) im Rahmen seiner/ihrer Dienstaufgaben regelmäßig Dienstreisen oder Dienstgänge auszuführen hat, die eine aus triftigen Gründen mit dem eigenen Kraftfahrzeug zu erbringende Jahresfahrleistung von mindestens 3000 km erwarten lassen. Triftige Gründe im Sinne des Satzes 1 liegen vor, wenn die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel oder vorhandener Dienstfahrzeuge oder die Mitnahme in eigenen Kraftfahrzeugen anderer Geistlicher oder Mitarbeiter(innen) nicht möglich oder unwirtschaftlich ist.
2. In Sonderfällen kann abweichend von der in Nr. 1 geforderten Mindestjahresfahrleistung die Anerkennung eines Kraftfahrzeuges ausgesprochen werden, wenn

A 4.7.4 durch die eigene Kraftfahrzeughaltung eine organisatorische Verbesserung oder Steigerung der Dienstleistung oder Einsparung personeller oder sachlicher Art erzielt wird.

Ansonsten gelten die Richtlinien des Freistaates Bayern für anerkannte Fahrzeuge (Anerk. KfzV) vom 25. März 1974 (GVBl. S. 87), geändert durch V. vom 1. Juni 1979 (GVBl. S. 168).

(II) Weitere Voraussetzung für eine Anerkennung im Sinne von § 2 Abs. II ist der Abschluß einer Haftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 2 Mill. DM für Personen- und Sachschäden.

(III) Die Anerkennung kann bei der Bischöflichen Finanzkammer, Fronhof 4, Augsburg, beantragt werden. Dabei ist die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 4 Abs. I und II dieser Verordnung nachzuweisen, insbesondere anzugeben, welche Dienstaufgaben mit dem Kraftfahrzeug erfüllt werden sollen.

(IV) Über die Anerkennung wird eine schriftliche Bestätigung ausgestellt.

(V) Die Anerkennung ist jederzeit widerruflich; sie kann auch befristet erteilt werden.

(VI) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die in § 4 Abs. I und II aufgeführten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Die Anerkennung erlischt ohne ausdrücklichen Widerruf mit dem Wechsel der Dienststelle oder dem Wechsel oder dem Wegfall der dienstlichen Aufgaben des Fahrzeughalters.

(VII) Der Eintritt von Voraussetzungen nach § 4 Abs. VI dieser Ordnung ist vom Fahrzeughalter der Bischöflichen Finanzkammer unverzüglich zu melden. Ebenso hat die für die Anweisung der Wegstreckenentschädigung zuständige Diözesanbesoldungsstelle der Anerkennungsstelle den Wegfall der Anerkennungsvoraussetzungen ungesäumt mitzuteilen.

§ 5 Weitere Anerkennung

Die Anerkennung für ein weiteres oder neues Kraftfahrzeug des Fahrzeughalters kann von der Anerkennungsstelle jeweils frühestens zwei Jahre nach Erteilung der letzten Anerkennung ausgesprochen werden. Ausnahmen sind einzig bei größeren Unfallschäden oder bei Abhandenkommen des Kraftfahrzeuges des Fahrzeughalters möglich.

§ 6 Fahrtenbuch

(I) Für jedes Dienstfahrzeug und jedes privateigene anerkannte Kraftfahrzeug ist ein Fahrtenbuch zu führen.

(II) Das Fahrtenbuch ist jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres zu führen und am Ende des Kalenderjahres abzuschließen. Dabei sind die im Kalenderjahr dienstlich zurückgelegten Kilometer festzustellen, ist die Richtigkeit der Angaben zu versichern und das Fahrtenbuch mit Datum und Unterschrift zu versehen.

(III) Nach Ablauf des Kalenderjahres ist das Fahrtenbuch mit allen Angaben nach § 6 Abs. II dieser Ordnung versehen der Diözesanbesoldungsstelle unverzüglich zuzuleiten.

(IV) Die Führung eines Fahrtenbuches erübrigt sich, soweit die dienstlich zurückgelegten Kilometer auch aus den periodisch vorgelegten Reisekostenabrechnungen hervorgehen.

(V) Die Diözesanbesoldungsstelle teilt der Anerkennungsstelle bis zum 1. März eines jeden Jahres die mit den privateigenen anerkannten Kraftfahrzeugen im

abgelaufenen Kalenderjahr dienstlich zurückgelegten Kilometer mit. Sie teilt auch mit, ob die Anerkennungs Voraussetzungen nach § 4 Abs. I und II dieser Ordnung weiterhin gegeben sind.

A 4.7.4

§ 7 Wegstreckenentschädigung*

(I) Die Wegstreckenentschädigung für privateigene anerkannte Kraftfahrzeuge beträgt gegenwärtig je Kilometer bei Benutzung von Kraftfahrzeugen über 600 ccm bei einer jährlichen Fahrleistung bis 10 000 km 0,53 DM für jeden weiteren Kilometer 0,38 DM

(II) Mit der Wegstreckenentschädigung nach § 7 Abs. I dieser Ordnung sind sämtliche Kosten abgegolten, die dem Halter durch die dienstliche Benutzung des Kraftfahrzeuges entstehen. Dazu gehören auch die Betriebskosten, die Verzinsung des Kaufpreises, die Abschreibung, die Kfz-Steuer usw. Die Vorschriften über die Mitnahmenschädigung (vgl. Art. 6 Abs. 3 Bayer. Reisekostengesetz) bleiben unberührt.

§ 8 Sachschadenersatz

Erleidet ein Geistlicher oder kirchlicher Mitarbeiter anlässlich einer Dienstfahrt durch Unfall einen Sachschaden an dem privateigenen anerkannten oder nicht anerkannten Kraftfahrzeug, so können auf Antrag im Einzelfall Ersatzleistungen zu den nichtgedeckten Kosten erbracht werden. Umfang und Höhe der Ersatzleistung bestimmen sich nach den jeweiligen Richtlinien des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen für den Sachschadenersatz bei Staatsbediensteten.

§ 9 Sammelversicherungsvertrag

(I) Durch ein Versicherungsabkommen mit der Bayer. Versicherungskammer sorgt die Diözese für

- a) einen Dienstfahrzeug-Versicherungsschutz und
- b) einen Insassenunfall-Versicherungsschutz.

(II) Der Dienstfahrzeug-Versicherungsschutz nach § 9 Abs. I dieser Ordnung umfaßt die Beschädigung, Zerstörung und den Verlust des Fahrzeuges und seiner unter Verschluß verwahrten oder an ihm befestigten Teile. Dabei werden ersetzt bei

- a) Totalverlust der Zeitwert und
- b) Beschädigung die notwendigen Reparaturen, soweit diese nicht über den Zeitwert hinausgehen.

(III) Der Insassenunfall-Versicherungsschutz nach § 9 Abs. I dieser Ordnung gewährt für den Todesfall eine Versicherungssumme von DM 30 000,- und für den Invaliditätsfall eine Versicherungssumme von DM 100 000,-.

* Neuregelung durch Bek. des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen vom 7. 10. 1991 (Nr. 24-P 1704-18/275 - 62 986; Bayer. Staatsanzeiger Nr. 41 vom 11. 10. 1991). Vgl. auch E 4.11.3 Ziff. III.

A 4.7.4

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft.

Augsburg, den 27. September 1978

(*ABl.* 1978 S. 354-358; 1983 S. 179-181; 1989 S. 77)

→ P 1